



Schema über die aktuell bundeseinheitlich geltenden COVID-Sonderregelungen in der Arzneimittel-Richtlinie sowie Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit

Servicedokument; Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 14.12.2021

Geltung bis zum 31.03.2022¹:

Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese	Videobehandlung bei <ul style="list-style-type: none">• Heilmitteln• psychiatrischer HKP• Soziotherapie	Erleichterte Vorgaben für Verordnungen: <ul style="list-style-type: none">• Heilmittel-Verordnungen:<ul style="list-style-type: none">- bleiben auch im Falle einer Leistungsunterbrechung von mehr als 14 Tagen gültig• HKP-Folgeverordnungen:<ul style="list-style-type: none">- bis zu 14 Tage rückwirkend möglich- müssen nicht in den letzten drei Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums ausgestellt werden- bei längerfristiger HKP-Folgeverordnung: keine Begründungspflicht
Verlängerte Vorlagefrist bei der Krankenkasse von 3 auf 10 Tage für Verordnungen von <ul style="list-style-type: none">• HKP• Soziotherapie• SAPV	Verordnungen nach telefonischer Anamnese bei: <ul style="list-style-type: none">• Krankentransport• Folgeverordnungen für<ul style="list-style-type: none">- HKP- Hilfsmittel- Heilmittel	
Krankentransporte von COVID-Erkrankten oder Verdachtsfällen genehmigungsfrei		

Geltung bis zum 31.05.2022²

Entlassmanagement: <ul style="list-style-type: none">• Packungsgröße bei Verordnung von Arzneimitteln:<ul style="list-style-type: none">- Aussetzung der Begrenzung auf eine Packung mit dem kleinsten Packungsgrößenkennzeichen- Verordnung bis zum größten Packungsgrößenkennzeichen möglich	<ul style="list-style-type: none">• Verlängerter Zeitraum für die<ul style="list-style-type: none">- Verordnung von sonstigen in die Arzneimittelversorgung einbezogenen Produkten,- Verordnung von HKP, SAPV, ST, Hilfs- und Heilmitteln sowie- Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeitvon 7 auf 14 Kalendertage	Klinische Studien nach § 35c SGB V: Verkürzung der Widerspruchsfrist des G-BA auf 5 Werktage
---	--	---

¹ Soweit nichts anderes angegeben beruhen nachfolgende Regelungen auf dem [Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020](#) in Verbindung mit dem [Beschluss vom 02.12.2021 über die Verlängerung der COVID-Sonderregelungen](#).

² Siehe [Beschluss vom 18.03.2021 über die Verlängerung der COVID-Sonderregelungen in § 3a Arzneimittel-Richtlinie](#) sowie [Beschluss vom 18.03.2021 über die Verlängerung der COVID-Sonderregelungen zum Entlassmanagement in den Richtlinien der Veranlassten Leistungen](#). Die Regelung tritt nach § 9 Absatz 1 2. Halbsatz Arzneimittelversorgungsverordnung, zuletzt geändert durch Artikel 3c Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), am 31. Mai 2022 außer Kraft.

Abkürzungen:

G-BA – Gemeinsamer Bundesausschuss

HKP – Häusliche Krankenpflege

SAPV – Spezialisierte ambulante Palliativversorgung

ST – Soziotherapie